

Neue Kassenpflichten: Was heute gilt – und was sich ändern soll

Geplante Änderung	Bisher gilt	Was neu sein soll
Erweiterung Möglichkeiten Kassen-Nachschau	Bisher erfolgen die Kassen-Nachschau für die im Finanzamtsbereich geführten Steuerpflichtigen.	Künftig soll ein Finanzamt auch für im Finanzamts-Bereich tätige Unternehmen berechtigt sein, Nachschau durchzuführen, sodass künftig auch auf einer Kirmes oder anderen Messen/Märkten eine Überprüfung „gebietsfremder“ Unternehmen erfolgen darf.
Belegausgabepflicht	Viel diskutiert wurde die Pflicht zur Belegausgabe nach § 146a Abgabenordnung (AO) bei deren Einführung 2020. Viele Unternehmen mit hohem Kundenverkehr fühlten sich gegängelt – zumal ein Großteil der Kunden z. B. in einer Bäckerei gar keinen Beleg erhalten möchte.	Anstelle einer Belegausgabepflicht soll künftig eine verpflichtende elektronische Belegausgabe erfolgen. Das bedeutet, dass der Beleg in einem standardisierten elektronischen Datenformat zur Verfügung stehen muss. Dabei soll es Ihnen frei stehen, welche Softwareart Sie für diese Bereitstellung nutzen (QR-Code, Download-Link, NFC, per Mail etc.). Es soll auch dabei bleiben, dass für den privaten Endkunden keine Pflicht besteht, den Beleg entgegenzunehmen, er muss also nicht zwingend einen QR-Code scannen, wenn er dies nicht benötigt, und er darf auch weiterhin zusätzlich eine Quittung in Papierform verlangen (§ 368 BGB).
Registrierkassenpflicht	Bisher besteht für Sie die Wahl zwischen der Nutzung einer Registrierkasse (elektronisch) oder einer offenen Ladenkasse. Für die offene Ladenkasse gelten teils andere/ zusätzliche Regelungen wie das Führen eines Kassenbuchs, da kein elektronisches System die Auswertungen vollzieht.	Künftig soll eine Kassenpflicht für alle Unternehmen gelten, die einen Gesamtumsatz von 100.000 € im Jahr erzielen. Damit würde für alle betroffenen Unternehmen die Wahlmöglichkeit entfallen, die im Jahr 2027 über 100.000 € Umsatz erzielen. Ab den Folgejahren soll gelten: Die Kassenpflicht beginnt ab April des Folgejahres auf das Jahr der Überschreitung der Umsatzgrenze von 100.000 €. Nach Schätzungen gibt es über 100.000 offene Ladenkassen in Deutschland – diese müssen künftig in vielen Unternehmen auf elektronische Aufzeichnungssysteme umgestellt werden. Ich rate Ihnen: Auch wenn es sich nur um einen Gesetzesentwurf handelt, sollten Sie überdenken von der Nutzung einer Ladenkasse auf elektronische Aufzeichnungssysteme umzustellen – auch in Hinblick auf künftige E-Rechnungspflichten zwischen B2B Umsätzen und der deutlich sichereren ordnungsgemäßen Aufzeichnung. So vermeiden Sie auch Diskussionen mit dem Finanzamt über fehlerhaftes Führen der offenen Ladenkasse.
Digitale Zahlungsmöglichkeit	Bisher steht es frei, welche Zahlungsart akzeptiert werden, auch „Nur Bargeldzahlung“.	Künftig sollen Unternehmen mindestens eine unbare Zahlungsart anbieten müssen – soweit das Unternehmen verpflichtet ist, ein elektronisches Kassensystem zu verwenden (= Jahresumsatz 100.000 €).
Verschärfte Bußgelder und Verzögerungsgelder	Nichtbeachtung von Kassenpflichten werden derzeit noch recht zurückhaltend geahndet, auch weil es häufig im Ermessen des Finanzamtes steht, entsprechende Strafen festzusetzen.	Eine Missachtung der Kassenpflicht soll künftig als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern von bis zu 25.000 € belangt werden. Auch die Nichtbeachtung von Mitteilungspflichten über das Kassensystem etc. soll geahndet werden. Es stehen auch Neuerungen beim Verzögerungsgeld nach § 200 Abs. 2a AO im Raum: wenn Sie dem Finanzamt den Datenzugriff während einer Außenprüfung nicht ermöglichen, soll dies durch ein sog. Verzögerungsgeld geahndet werden- und zwar künftig nicht mehr als eine Ermessensentscheidung, sondern als feste Muss- Vorgabe zwischen 2.500 und 250.000 € je nach Sachverhalt. Zudem soll künftig das Anbieten und Verwenden von Manipulationsmöglichkeiten einer Kasse strafrechtlich stärker und kostspieliger verfolgt werden.